

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 17

Ausgegeben und versendet
am 29. April 2022

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|---|-----|
| 119. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. April 2022 über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des Gelegenheitsmarktes „Einkaufsnacht“ in Gleisdorf | 178 |
| 120. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. April 2022 über die Bildung des Tourismusverbands Erzberg-Leoben | 178 |

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|-----|
| 121. Ökofonds Steiermark - Ausschreibung (Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in Nah- und Fernwärmenetzen) | 179 |
| 122. Auftragsbekanntmachung (B96 San. Kreuzungsbauwerk Katschtal – Brückenbauarbeiten) | 185 |
| 123. Auftragsbekanntmachung (L217 Sanierung Trautmannsdorf – Straßenbauarbeiten) | 185 |
| 124. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B115 Felssicherung – Steinschlagschutzverbauungen) | 186 |
| 125. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L103 San. Waltenberger – Straßen- und Brückenbauarbeiten) | 186 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|--|-----|
| Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Zusammenlegungsverfahren Neudorf-Sajach; Verordnung | 186 |
| Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten; Verordnung (Gamswild) | 189 |
| Bezirkshauptmannschaft Leoben; Vorverlegung der Schusszeit für Muffelwild; Verordnung | 190 |
| Bezirkshauptmannschaft Murau; Amerikanische Faulbrut, Perchau, Aufhebung der Sperre von Bienenständen; Verordnung | 190 |
| Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (B 963) | 192 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 18 Erscheinungstermin: Freitag, 06.05.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 19 Erscheinungstermin: Freitag, 13.05.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 119

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 25. April 2022 über die Ladenöffnungszeiten anlässlich des Gelegenheitsmarktes „Einkaufsnacht“ am 6. Mai 2022 in Gleisdorf

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeit

Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Gleisdorf dürfen am 6. Mai 2022 bis 22.00 Uhr offen gehalten werden. Der Markt findet am 6. Mai 2022 von 18.00 bis 22.00 Uhr im Stadtgebiet von Gleisdorf statt.

§ 2

Waren

Folgende Warengruppen sind Hauptgegenstand des Marktverkehrs und dürfen während der verlängerten Öffnungszeiten verkauft werden: Bekleidung, Schuhe, Reitartikel, Bücher, Wellness- und Gesundheitsartikel, Kosmetik und Parfüms, Schmuck, optische Artikel, Sportartikel, Spielwaren, Tees und Designwaren, Taschen, Friseurbedarf, Accessoires, Dekorationsartikel, Büroartikel, elektronische Geräte, Bauernprodukte, Geschenkartikel und Blumen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt mit 6. Mai 2022 in Kraft und tritt mit 7. Mai 2022 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrätin:
E i b i n g e r - M i e d l

Nr. 120

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. April 2022, mit der die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Erzberg-Leoben geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 52/2021, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Bildung des Tourismusverbands Erzberg-Leoben, Grazer Zeitung Nr. 15/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 zweiter Satz wird die Gemeinde „Trofaiach“ durch die Gemeinde „Leoben“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Inkrafttreten von Novellen

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2022 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
S c h ü t z e n h ö f e r

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

FA Energie und Wohnbau

Nr. 121

ABT15-394818/2022-2

29. April 2022

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zur

Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in Nah- und Fernwärmenetzen

durchgeführt.

1. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Investitionen

- a) zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme
- b) zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen

in Nah- bzw. Fernwärmenetzen in der Steiermark, die über eine Netzanschlussleistung von mindestens 300 kW verfügen und zumindest fünf baulich voneinander getrennte Gebäude mit Wärme versorgen. Gegenstand der Förderung sind außerdem Investitionen in Niedertemperaturnetze in der Steiermark.

Förderungsfähig sind Kosten für die:

- Simulation und Planung des Vorhabens
- Errichtung der Anlage
- Systemintegration und fachgerechte Inbetriebnahme
- notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Nicht gefördert werden:

- Errichtung oder Erneuerung von Kesselanlagen
- Errichtung oder Erneuerung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Jegliche Vorhaben, die mit einem zunehmenden Einsatz von fossilen Energieträgern in Verbindung stehen
- Neuerrichtung von Leitungsinfrastruktur, sofern sie nicht zum Anschluss neuer Wärmequellen dient
- Forschungsanlagen
- Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungsnehmerIn lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.)
- Werbemaßnahmen und Marketing
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
- Grundstückskosten

Weitere Details zu förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs unter www.technik.steiermark.at/oekofonds angeführt.

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von juristischen Personen gestellt werden. FörderungsnehmerInnen können Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, usw. sein.

3. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Die Förderungsanträge können im Zeitraum von 1. Juni 2022 bis 31. März 2023 ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

4. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 Euro zur Verfügung.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt maximal:

- 30 % der umweltrelevanten Mehrkosten.
- Für mittlere Unternehmen erhöht sich die maximal mögliche Förderung auf 40 %, für kleine Unternehmen, Kleinstunternehmen und sonstige Antragsberechtigte auf 50 % der umweltrelevanten Mehrkosten.

Der **maximale Förderungsbetrag** kann bis zu 250.000 Euro betragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Planungs- und Simulationskosten können bis maximal 15 % der Gesamtinvestition gefördert werden.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderungsmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

6.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Alle für dieses Projekt erhaltenen Förderungen sind anzugeben. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und sind mit gegenständlicher Förderung kombinierbar.
- e) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen und die Anlage dementsprechend zu betreiben.
- f) Einem begleitenden Monitoring ist je nach Vorgabe der Förderungsstelle zuzustimmen.

6.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage ist von Befugten zu planen, zu errichten und abzunehmen.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- c) Das Projektvorhaben muss eine wesentliche CO₂-Einsparung und/oder Erhöhung der Energieeffizienz leisten. Die Berechnung ist nachvollziehbar in den Unterlagen zur Antragsstellung beizulegen.
- d) **Solarthermische Anlagen:**
 - i. Solarthermische Anlagen müssen bei Neuerrichtung bzw. bei Anlagenerweiterung zumindest über eine Brutto-Kollektorfläche von 300 m² verfügen oder einen solaren Jahresdeckungsgrad von mindestens 10 % erreichen.

ii. Die Wärmeeinspeisung muss zu 100 % in das Nah- bzw. Fernwärmenetz erfolgen.

e) Abwärme:

- i. Die direkte Einspeisung von Abwärme in das Nah- bzw. Fernwärmenetz muss über eine Mindestleistung von 300 kW verfügen.
- ii. Bei Investitionen zur direkten Nutzung von Abwärme in Niedertemperaturnetzen werden keine Mindestleistungswerte vorgegeben.

f) Wärmepumpen:

- i. Die Wärmepumpe muss über eine thermische Nennleistung von mindestens 150 kW verfügen.
- ii. Bei Vorhaben zur Nutzung von Wärmepumpen darf ein GWP-Wert von 1.500 nicht überschritten werden.
- iii. Die Wärmepumpe darf ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- iv. Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen muss die Jahresarbeitszahl mindestens 3,5 betragen.
- v. Bei Investitionen zur Nutzung von Wärmepumpen in Niedertemperaturnetzen werden keine Mindestleistungswerte vorgegeben.

g) Fernwärmespeicher:

- i. Bei Investitionen in Fernwärmespeicher müssen die Speichereinrichtungen ein Speichervolumen von zumindest 10.000 Liter aufweisen und über ein intelligentes Speichermanagement verfügen.

Die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen – ohne die Einbindung einer zusätzlichen Wärmequelle aus Energie aus erneuerbaren Quellen – ist nur bei hocheffizienten Nah- bzw. Fernwärmenetzen förderbar.

Beispiele für Energieeffizienzmaßnahmen sind in den FAQs zu finden.

7. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

7.1. Antragstellung

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn, der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

7.2. Vorprüfung durch Jury

Die eingelangten Anträge werden im Rahmen einer Prüfung durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
- e) Realisierbarkeit des Konzeptes
- f) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- g) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

7.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 18 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwendigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden. Abweichungen im Vergleich zum Förderungsvertrag sind mit Begründung vorab der Förderungsstelle bekannt zu geben und müssen von dieser freigegeben werden.

Die Förderungsauszahlung erfolgt erst nach vollständiger Errichtung der Anlage, Abnahme durch einen Befugten und nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 8.2.).

8. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

8.1. Unterlagen zur Antragsstellung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht der/die FörderungswerberIn ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
- c) Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:
 - Beschreibung des Vorhabens nach Unterteilung in Energieeffizienzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen
 - Umsetzungsplan für die Realisierung (inklusive Zeit- und Finanzierungsplan, Darstellung der Meilensteine, ...)
 - Angebote bzw. Kostenvoranschläge
 - Beschreibung des Innovationsgehalts
 - Berechnung der voraussichtlichen Energie- und CO₂-Einsparungen durch das Vorhaben
 - Angabe der energiewirtschaftlichen Daten (Energie- und Leistungswerte, Anlagendimensionen, ...) und des Anlagenschemas (z.B. Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema, etc.) und außerdem
 - **bei Wärmepumpen:**
 - Datenblatt der Wärmepumpe
 - Datenblatt des Kältemittels
 - **bei solarthermischen Anlagen:**
 - Datenblatt der geplanten Kollektoren
 - Zertifizierungsnachweis (z.B. „Österreichisches Umweltzeichen“ oder Solar Keymark)
 - **bei Fernwärmespeichern:**
 - Datenblatt bzw. Skizze der geplanten Speicherkonstruktion
 - **bei Niedertemperaturnetzen:**
 - Konzept, welches einen detaillierten Überblick über Wärmquellen und Wärmeabnehmer gibt, inkl. Angaben zum geplanten Ausbau
 - Ergebnisse von dynamischen Simulationen
 - Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands

8.2. Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen.
- b) Ein Abnahme-Protokoll der Anlage durch einen Befugten.
- c) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen (inkl. Förderungsstellen des Landes Steiermark), die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- d) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die FörderungsnehmerIn adressiert sein.
- e) Fotodokumentation der gesamten Anlage.
- f) Der Förderungsstelle wird ein digitaler Netzplan übergeben.

8.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Der/die FörderungsnehmerIn nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

9. Jurymitglieder

Vorsitzender:

1 VertreterIn der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn der für das Energieressort zuständigen politischen Referentin

1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 VertreterIn aus der Energiewirtschaft

1 VertreterIn aus dem Bereich Wirtschaft bzw. Industrie

10. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z. 17 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Z. 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die FörderungswerberIn/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Klimaschutz

12. Begriffsbestimmungen

FörderungswerberIn:

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Der/die FörderungswerberIn haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die FörderungswerberIn.

Nah- bzw. Fernwärmenetz:

Ein Netz, welches der Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer oder mehreren zentralen oder dezentralen Quellen an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme dient.

Niedertemperaturnetz:

Ein Niedertemperaturnetz entspricht einem Nah- bzw. Fernwärmenetz, welches mit einer Temperatur von maximal 50°C betrieben wird.

hocheffizientes Nah- bzw. Fernwärmenetz:

Als hocheffiziente Nah- bzw. Fernwärmenetze gelten Nah- bzw. Fernwärmenetze, wenn mindestens 80 % der Energie

- aus erneuerbaren Quellen oder

- aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder
- aus Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder
- aus einer Kombination der vorangehend angeführten Energiequellen stammt.

Abwärme:

Wärme, die als Nebenprodukt in Industrieanlagen, in Gewerbebetrieben oder anderen Anlagen, die nicht der Stromerzeugung dienen, anfällt. Dazu zählt auch Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen.

Energie aus erneuerbaren Quellen:

Energie, die aus folgenden Quellen gewonnen wird:

- Sonnenenergie (Photovoltaik, Solarthermie)
- Wasserkraft
- Windkraft
- Geothermie und Umgebungswärme
- Bioenergie (feste Biomasse wie Holz, Biogas und flüssige Biomasse wie Biodiesel sowie der biogene Anteil von Abfällen)

Fernwärmespeicher:

Anlagen, die der Speicherung von thermischer Energie dienen und die in unmittelbarer Verbindung mit der Wärmeversorgung in Nah- bzw. Fernwärme- oder Niedertemperaturnetzen stehen.

Intelligentes Speichermanagement:

Darunter sind Ladeeinrichtungen inkl. Regelung zu verstehen, die auf die aktuelle Lastsituation und die vorhandenen Wärmequellen eingehen und so die Wärmeerzeugung zu einem möglichst niedrigen Energieträgereinsatz erreicht wird.

Energieeffizienzmaßnahmen:

Darunter sind jene Maßnahmen zu verstehen, die zu einer überprüfbaren und messbaren Energieeffizienzverbesserung als Ergebnis technischer und/oder wirtschaftlicher Änderungen der Betriebsweise des Nah- bzw. Fernwärmenetzes und/oder der dazugehörigen Wärmequellen führen.

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

Global Warming Potential (GWP):

Das Global Warming Potential (GWP) oder Treibhauspotential ist eine dimensionslose Maßzahl für den Beitrag einer chemischen Verbindung, z.B. eines Kältemittels zum Treibhauseffekt in Relation zur selben Masse CO₂. Angaben zum GWP bestimmter Einstoff-Kältemittel können der F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 entnommen werden oder werden bei Gemischen vom Hersteller berechnet.

Umweltrelevante Mehrkosten:

Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen.

Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand, ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 122

ABT16-232325/2021-18

21. April 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/123472>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/1237472>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B96 San. Kreuzungsbauwerk Katschtal – Brückenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B96, Murtal Straße; BV: „San. Kreuzungsbauwerk Katschtal“; km 31,065; Brückenbauarbeiten; VS: B096_210; Gemeinde Teufenbach-Katsch, BBL OW

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 12. Mai 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 123472-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 123

ABT16-344633/2022-1

22. April 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/124876>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/124876>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L217 Sanierung Trautmannsdorf – Bad Gleichenberg – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L217, Katzendorferstraße; BV: „Sanierung Trautmannsdorf – Bad Gleichenberg“; von km 6,000 bis km 7,560; Straßenbauarbeiten; VS: PAUS_224.2.01; Gemeinde Bad Gleichenberg, BBL SO

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 16. Mai 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 124876-00

Verkehr und Landeshochbau

Nr. 124

ABT16-252079/2021-11

22. April 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B115 Felssicherung km 103,815 – Steinschlagschutzverbauungen

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Felbermayr Bau GmbH & Co KG

Dokument-ID: 124868-00

Verkehr und Landeshochbau

Nr. 125

ABT16-242268/2021-5

22. April 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L103 San. Waltenberger – Straßen- und Brückenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 4 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: GRANIT GesmbH

Dokument-ID: 124929-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

ABBST-3N-16/2022-9

25. April 2022

Zusammenlegungsverfahren Neudorf-Sajach; Verordnung

Der Agrarbezirksbehörde für Steiermark über die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens „Neudorf-Sajach“ und über die Gründung der Zusammenlegungsgemeinschaft „Neudorf-Sajach“.

§ 1

- (1) Das Verfahren zur Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Teilen der Katastralgemeinde KG 66148 Neudorf, Verwaltungsbezirk Leibnitz wird von Amts wegen gemäß § 4 in Verbindung mit § 50 (1) des Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetzes 1982 – StZLG 1982, LGBl. Nr. 82, i.d.F. LGBl. Nr. 139/2013 eingeleitet.
- (2) Die in diesem Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke bilden das Zusammenlegungsgebiet „Neudorf-Sajach“, welches aus den Teilgebieten der Ortschaft Sajach und der Ortschaft Neudorf besteht und welches wie folgt begrenzt wird:

I. Gebietsteil Neudorf:

1. Teil:

Ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Gst. Nr. 787/6 führt die Gebietsgrenze entlang der östlichen Grenze der Gst. Nr. 1435 und 1436/1 Richtung Süden bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Gst. Nr. 1436/3 sodann in weiterer Folge entlang der südlichen Grenze dieses Grundstückes Richtung Norden bis zum Weggrundstück 1410/1, diesem Weggrundstück weiter Richtung Osten folgend bis zum Eckpunkt des Weggrundstückes 1409/2 sodann entlang der westlichen Grenze dieses Weggrundstückes und der östlichen Grenze der Gst. Nr. 913/3, 912/3 und 911 in Richtung Süden bis zur KG-Grenze KG 66113 Gabersdorf. Die südliche Grenze dieses Teilgebietes bildet die KG-Grenze ausgehend von diesem Endpunkt Richtung Osten bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Gst. Nr. 915/6 sodann in Richtung Norden entlang der östlichen Grenze dieses Grundstückes und des Gst. Nr. 915/5 bis zum Weggrundstück 1409/1. Weiter führt die Grenze entlang dieses Weggrundstückes Richtung Norden und entlang der östlichen Grenze der Gst. Nr. 1097/1, 1097/5 und 1097/7 bis zum Weggrundstück 1410/1. In weiterer Folge führt die Gebietsgrenze in Richtung Osten entlang der südlichen Grenze dieses Weggrundstückes bis zu Landesstraße L625. Die weitere östliche Grenze dieses Gebietsteiles bilden die nördliche Grenze des Weggrundstückes 1410/1 sowie die östliche Grenze des Weggrundstückes 1014/6 und 1014/5 bis zur südlichen Grenze des Gst. Nr. 784/14 und in weiterer Folge die östliche Grenze dieses Grundstückes und der Gst. Nr. 784/13, 784/12, 784/11, 784/10, 784/9, 784/7, 784/3, 784/5, 784/2, 784/1 bis zur nordöstlichen Grenze dieses Grundstückes. Sodann verläuft die Grenze in westliche Richtung entlang der nördlichen Grenze dieses Grundstückes Nr. 784/1 und des Gst. Nr. 781/1 bis zum Weggrundstück 1443. Diesem Weggrundstück folgend in südliche Richtung somit in weiterer Folge entlang der südlichen Grenze des Gst. Nr. 1412/2 und östlich der Gst. Nr. 787/3, 787/4 und 787/5 und nördlich des Gst. Nr. 787/6, endet dieser Gebietsteil wieder am Ausgangspunkt.

2. Teil:

Die nördliche Grenze des zweiten Gebietsteiles bildet die nördliche Grenze des Gst. Nr. 1300/6 ausgehend vom nordöstlichen Grenzpunkt zum Weggrundstück 1408/6. Sodann verläuft die Gebietsgrenze entlang der Grenze des Gst. Nr. 652/12 bis zur östlichen Grenze des Gst. Nr. 1285/35, folgt diesem in südliche Richtung entlang der östlichen Grenze der Gst. Nr. 1285/34, 1285/33 weiters entlang dieser Grenze und der östlichen Grenze der Gst. Nr. 1285/32, 1285/29, 1285/28 und 1285/25 und in weiterer Folge entlang der südlichen Grenze dieses Grundstückes bis zur Landesstraße L625. Die westliche Grenze bildet diese Landesstraße bis zum Gemeindeteich Gst. Nr. 1196. Sodann verläuft die Gebietsgrenze entlang der südlichen Grenze der Gst. Nr. 998/2 und 1224 bis zum Weggrundstück 1408/6. Diesem Weggrundstück folgt die Gebietsgrenze Richtung Süden bis zur südlichen Grenze des Weggrundstückes 1408/9 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Gst. Nr. 1211/1, in weiterer Folge an der östlichen Grenze Richtung Süden dieses Grundstückes bis zur südöstlichen Grenze des Gst. Nr. 1155/1 und sodann entlang der südlichen Grenze dieses Grundstückes. In weiterer Folge bilden die westlich gelegenen bebauten Flächen die Abgrenzung zu diesem Zusammenlegungsgebietsteil bis zum Weggrundstück 1411/1. In weiterer Folge führt die Gebietsgrenze Richtung Osten entlang der Südgrenze dieses Weggrundstückes und in weiterer Folge Richtung Süden entlang der östlichen Grenze der Gst. Nr. 1121/1, 1122, 1107/1 bis zur KG-Grenze zu Gabersdorf. Weiter führt die Gebietsgrenze entlang dieser Katastralgemeindegrenze bis zum Gst. Nr. 1712. Von diesem Punkt aus führt die Gebietsgrenze sodann östlich der dort befindlichen Waldparzellen Richtung Norden bis zum Weg 1408/6 und diesem folgend bis zum Ausgangspunkt (wobei das Waldgrundstück 1215/4 einbezogen ist). In diesem zweiten Teil sind darüber hinaus die Gst. Nr. 657/2, 1408/2, 977/1, 1408/3 sowie die östlich dieser Grundstücke liegenden kleinen LN-Parzellen mit einbezogen. Nicht einbezogen sind die Gst. Nr. 1218/2 und 1218/3 sowie 991 und 984.

II. Gebietsteil Sajach:

1. Teil:

Diese Grenze beginnt in Norden beim Gst. Nr. 1 und bildet die Katastralgemeindengrenze zu Ragnitz die Gebietsgrenze bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Gst. Nr. 1295/58. Sodann verläuft sie in Richtung Süden entlang der Waldgrenze bis zur Landesstraße L679. Dieser folgt die Gebietsgrenze in Richtung Westen bis zum Bauflächen Gst. Nr. .37 und verläuft diese Gebietsgrenze weiter Richtung Osten entlang der westlichen Grenze der Gst. Nr. 171/2, 173, 174/1, weiters südlich der Grenze 150, 151 und in weiterer Folge Richtung Norden östlich des bebauten Gebietes bis zur südöstlichen Grenze Gst. Nr. 128/1 und sodann weiter bis zum Ausgangspunkt, wobei die Gst. Nr. 152, 157/7, 157/1, 157/8, 162/1, 162/2, 162/3 und 162/4 nicht miteinbezogen sind.

2. Teil:

Dieser wird im Osten durch die Waldparzellen 301, 1356, 315/1 begrenzt und erstreckt sich über die Richtung Osten befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu den Gst. Nr. 276/1 und 281/2 inklusive des Weggrundstückes 1404/1.

3. Teil:

Dieser beginnt im Norden bei Waldgrundstück 397 und führt die Grenze Richtung Südwesten entlang des Waldes bis zur südlichen Grenze des Gst. Nr. 525 sodann in weiterer Folge entlang der südlichen Grenze Gst. Nr. 524, 516 und wiederum bis zur Waldgrenze Gst. Nr. 515/5. In weiterer Folge führt diese Zusammenlegungsgrenze Richtung Norden entlang der Wälder bis zur Landestraße L625, wobei die über der Landestraße liegenden Grundstücke 456/3, 457/2 und 458 miteinbezogen sind. Die östliche Grenze bildet die westliche Grenze der Landestraße L625 sowie die südliche Grenze der Gst. Nr. 206 und 396 bis zum Ausgangspunkt.

4. Teil:

Dieser wird im Süden begrenzt durch die Waldgrundstücke beginnend bei Gst. Nr. 424/11 in Richtung Osten bis 411/1, sodann führt die Grenze entlang des Gemeindeweges 1403 unter Umfahrung der Gst. Nr. 161, 179/1, 180, 181/1 und 177/3 bis zur Landesstraße L679 in weiterer Folge Richtung Südosten unter Umfahrung der Einfamilienhäuser bzw. Hofstellen bis zur Landestraße L625 und sodann Richtung Süden bis zum Ausgangspunkt entlang dieser Landestraße, wobei die Gst. Nr. 400/2, 400/3, 473/3 sowie 158 nicht einbezogen sind.

5. Teil:

Dieser ist begrenzt durch die Waldgrundstücke 1367/1 und 1363/24, dem Gemeindeweg 1403 sowie die Landesstraße L679, wobei die Gst. Nr. 159/3, 159/4 und 159/20 sowie 159/21, 159/23, 159/22 und 159/19 nicht einbezogen sind.

§ 2

Alle an Grundstücken des Zusammenlegungsgebietes bestehenden, jedoch im Grundbuch nicht feststellbaren Rechte sind gemäß § 4 (4) StZLG 1982 binnen einer Frist von 6 Wochen (gerechnet ab Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“) der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, schriftlich bekannt zu geben.

§ 3

Gemäß § 4 (5) StZLG 1982 haben Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen innerhalb einer Frist von 6 Wochen (gerechnet ab Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“) ihre Wünsche und ihre im Zusammenlegungsgebiet geplanten Maßnahmen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark bekannt zu geben.

§ 4

Zur Sicherung einer geordneten Bewirtschaftung wird gemäß § 7 (1) StZLG 1982 verfügt, dass bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes auf den einbezogenen Grundstücken nur mit Bewilligung der Agrarbehörde

- a) die Benützungsart bzw. die bisherige Kulturgattung der einbezogenen Grundstücke geändert,

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Straßen, Wege und ähnliche Anlagen neu errichtet, wieder hergestellt, wesentlich verändert oder entfernt,
c) Bäume, Hecken und Sträucher gefällt oder gerodet
werden dürfen.

§ 5

Gemäß § 9 (1) StZLG 1982 wird die Zusammenlegungsgemeinschaft Neudorf-Sajach gegründet, der als Mitglieder die Eigentümer der Grundstücke angehören, die der Zusammenlegung unterzogen sind.

Die Zusammenlegungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Neudorf.

§ 6

- (1) Gemäß § 13 (1) StZLG 1982 wird die Zahl der Ausschussmitglieder sowie der Ersatzmitglieder mit je sechs (darunter Obmann, Kassier und Schriftführer), festgelegt.
(2) Die Wahl der Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft erfolgt am **Freitag, den 20. Mai 2022, im Sportkulturhaus in Gabersdorf, mit Beginn um 10.00 Uhr.**

§ 7

Das Verfahren beginnt mit dem der Kundmachung dieser Verordnung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ folgenden Tag.

Der Amtsvorstand:
H ü b l e r

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-44387/2020-26

20. April 2022

Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten; Verordnung

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F., werden für die Eigenjagd der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, für die an die Jagdgesellschaft Schweizeben verpachteten Reviere „Schweizeben“ und „Zlatten“ (Rev. Nr. 025130691 und 25130774) aus Gründen der Wildstandsregulierung wegen Gefahr in Verzug die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, i.d.g.F. festgesetzten Jagdzeiten für Gamswild für das Jagdjahr 2022/2023 unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften wie folgt abgeändert:

Gamswild:

Männlich:

Gamswild Klasse I männlich	ab 1. Mai bis 31. Dezember 2022
Gamswild Klasse II männlich	ab 1. Mai bis 31. Dezember 2022
Gamswild Klasse III männlich	ab 1. Mai bis 31. Dezember 2022
Gamswild Klasse III 1-jährig/männlich	ab 1. Mai bis 31. Dezember 2022

Jedes erlegte Stück ist dem zuständigen Hegemeister oder dem Bezirksjägermeister umgehend nach dem Erlegen im „grünen Zustand“ vorzulegen.

Der Bezirkshauptmann:
P r e i n e r

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-380109/2022-5

21. April 2022

Vorverlegung der Schusszeit für Muffelwild; Verordnung

Aufgrund des § 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018 in Verbindung mit der Verordnung der Stmk. Landesregierung LGBl. Nr. 16/1987 i.d.F. LGBl. Nr. 38/2021, über die Festsetzung der Jagdzeiten wird nach Anhörung des Bezirksjägermeisters für den Jagdbezirk Leoben, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Obersteiermark sowie der Umweltschützerin verordnet:

Schusszeitvorverlegung:

Der Beginn der Schusszeit für Muffelwild – ausgenommen führende Schafe – wird aus Gründen der Wildstandsregulierung wegen Gefahr im Verzug für die Reviere des Hegegebiets IX auf den 15. Mai 2022 vorverlegt:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| • Eigenjagd „Treffing“ | Rev. Nr. 115090839 |
| • Eigenjagd „Prentgraben“ | Rev. Nr. 115091662 |
| • Eigenjagd „Gschaxnergut“ | Rev. Nr. 115091175 |
| • Gemeindejagd Proleb | Rev. Nr. 115091258 |
| • Gemeindejagd Laintal | Rev. Nr. 115090425 |
| • Gemeindejagd Trofaiach | Rev. Nr. 115090672 |
| • Gemeindejagd St. Peter Freienstein | Rev. Nr. 115100406 |
| • Eigenjagd „Freienstein“ | Rev. Nr. 115090268 |
| • Eigenjagd „Schneckenleiter“ | Rev. Nr. 115090185 |
| • Eigenjagd „Seegraben“ | Rev. Nr. 115091589 |
| • Eigenjagd „Petautschnig“ | Rev. Nr. 115090342 |
| • Eigenjagd „Ebner“ | Rev. Nr. 115090755 |
| • Eigenjagd „Weissenberg“ | Rev. Nr. 115090912 |
| • Eigenjagd „FV Kletschach“ | Rev. Nr. 115091332 |
| • Eigenjagd „Kletschackalpe“ | Rev. Nr. 115091415 |

Die Bejagung hat unter Wahrung der waidmännischen Grundsätze zu erfolgen.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2022 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
K r a x n e r

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-261864/2021-6

20. April 2022

**Amerikanische Faulbrut, Perchau,
Aufhebung der Sperre von Bienenständen; Verordnung**

Gemäß § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bieneneseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 30. August 2021, GZ.: BHMU-261864/2021-3, mit welcher aufgrund des Ausbruchs der Bösartigen (Amerikanischen) Faulbrut eine Sperrzone um die betroffenen Standorte verfügt wurde, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
i . V . H o f e r - Z e c h n e r

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

BHDL-151179/2020-60

25. April 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen B 963 des beeideten Jagdschutzorgans Johann Veronik, geboren am 5. Mai 1947, wohnhaft in 8553 St. Oswald ob Eibiswald 5, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Schreiner
